

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 ppbn d

Inhalt

Helmuth Möhring MdB
spricht sich für ein en-
geres Zusammenwirken zwi-
schen Bundeswehr und Re-
servisten aus.

Seite 1/2

Olaf Schwencke MdB unter-
streicht die Bedeutung
des Denkmalschutzes.

Seite 3

Uraufführung der neuen
CSU-Hymne.

Seite 4

Dokumentation
Ausführungen von Renate
Lepsius MdB vor dem Bun-
desverfassungsgericht in
Sachen "Neues Eherecht"
(II. Teil)

Seite 5-7

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 8 12-1

34. Jahrgang / 231

3. Dezember 1979

Engagierte Reservisten nötiger denn je!

Vorschläge für ein neues Reservistenkonzept bei der Bundeswehr
Von Helmuth Möhring MdB

Einhellige Meinung von Bundeswehr und Reservistenverband: Große Teile der Reservistenkonzeption sind überholt. Drei Millionen Reservisten mit zuwachsender Tendenz, Veränderung ihrer Dienstgradverhältnisse, schwankende Jahrgangsstärken, künftige Heeresstruktur mit neuen Bedarfszahlen sowie die Diskussion um das Problem "Gesamtverteidigung" haben eine Phase des Überdenkens eingeleitet.

In erster Linie für den Bundesminister der Verteidigung. Er hat nicht nur 800.000 Alarmreservisten als Mobilmachungsanteil dem Friedensbestand von 495.000 aktiven Soldaten anzufügen, sondern sie auch für einen möglichen Einsatzfall ausbildungs- und ausrüstungsmäßig auf hohem Stand zu halten.

Aber auch für den "Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V." (VdRBw). Durch Parlamentsauftrag 1971 und militärische Weisung der Führungsstäbe der Bundeswehr gebunden, hat er die Pflicht, Reservisten mit und ohne Mobilmachungs-funktion zu erfassen, sie zu betreuen ("Allgemeine Reservistenarbeit") und sie dem In-Übung-Halten für den Einsatzfall ("Spezielle Reservistenarbeit") zuzuführen.

Diese Daueraufgabe, gekoppelt mit dem Auftrag, für alle Reservisten zu handeln und ihre Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Parlament, Regierung und Bundeswehr zu vertreten, war erst nach völliger Überleitung der "Allgemeinen Reservistenarbeit" von Bundeswehr- in Verbandsverantwortung möglich.

Dazu bedurfte es einer bundesweiten "flächendeckenden" Organisationsstruktur: Seit einigen Jahren wirken 95 hauptamtliche Organisationsleiter mit den zuständigen Kommandeuren der VBK und VKK (Verteidigungskommandos) der territorialen Ebene mit wachsendem Erfolg eng zusammen.

Alle Bemühungen, einen großen Teil der Reservisten außerhalb von Wehrdienst und Übungen zum freiwilligen Mitmachen zu motivieren, wären ohne starke finanzielle Hilfe aus dem Verteidigungshaushalt und überdurchschnittlichen Einsatz ehrenamtlicher Mandatsträger des Verbandes zum Scheitern verurteilt.

Sie dürfen aber nicht scheitern. Denn zu einer stets einsatzbereiten Gesamt-Bundeswehr mit 1,2 Millionen Soldaten im Verteidigungsfall kommt der wichtigste Faktor hinzu: Der stete Wille des einzelnen Bürgers, diese lebenswerte soziale und demokratisch-freiheitliche Gesellschaftsform gegen jede Gefahr zu schützen und vor jedem Angriff zu bewahren.

Erst alles zusammen: engagierter Soldat und Reservist, gute Ausbildung, modernste Ausrüstung und ein verteidigungsbereiter Bürger bilden glaubhafte Abschreckung. Dabei gilt es nicht, Kriege zu gewinnen, sondern Kriege zu verhindern. Soldaten müssen aber in der Lage sein, so wirksam zu verteidigen, daß Politiker immer wieder zeitlichen Spielraum gewinnen, Krisen und Gewaltanwendung mit friedlichen Mitteln zu beseitigen. Dies dem Bürger jeden Tag zu sagen, dazu ist der Reservist als "Wissender" um die Verteidigung (solange die Welt um uns die Waffen nicht aus der Hand gelegt hat) der bestgeeignete Gesprächspartner.

Um diese Aufgabe der "Verteidigungspolitischen Öffentlichkeitsarbeit" wirksam täglich und in großer Breite erfüllen zu können, bedarf es dreierlei:

1. Der Reservist muß selbst stets auf dem neuesten Stand des Wissens um die Probleme der Friedenssicherung durch Verteidigungsfähigkeit und politische Entspannungsbemühungen sein;
2. Dies kann er nur, wenn er ständiger Partner der Bundeswehr bleibt. Dabei müssen für diejenigen, die dieses Wissen nicht mehr in Wehrübungen erhalten können, neue Möglichkeiten wie "Erweiterte Dienstliche Veranstaltung" oder "Wehrübungen für Führungskräfte aus Verbänden und Gesamtgesellschaft" oder neue "Lehrgänge an der Schule Innere Führung" geschaffen werden.
3. Freiwillige zusätzliche Betätigung engagierter Reservisten muß auch Anerkennung finden, soll das Engagement erhalten bleiben. Verteidigungspolitische Betätigung in der Öffentlichkeit in Uniform, die Anrechnung dieser Tätigkeit auf Wehrübungszeiten, um auch darin ge- und befördert werden zu können, die großzügige Handhabung des § 40 WPfIG und mögliches Überschreiten starrer Altersgrenzen sind Erfahrungswerte, die der Verband in seinem Beitrag zur Realisierung angemeldet hat.

Zusammengenommen muß diese seit langem vom Parlament mit Vorrang geforderte neue Verbandsaufgabe ihre offizielle Anerkennung als "Reservistenarbeit" im unmittelbaren Interesse der Bundeswehr und des Bürgers erhalten. Daß der Verband dies nur unter eigener strikter Beachtung parteipolitischer Neutralität verwirklichen kann, weil erst dann subjektive Bedenken entfallen, bedarf sicher keiner besonderen Erwähnung. Er hat dies ausdrücklich in seinem Papier erwähnt.

Vor dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages hat das Verbandspräsidium erläutert, wie bisher mit Hilfe von Steuermitteln der Verband die Bundeswehr entlasten konnte. Gleichzeitig ist jedoch deutlich geworden, daß neue Perspektiven, mit Vorrang in den Bereichen "Gesamtgesellschaft" und "Gesamtverteidigung" breit angelegt, auch künftig weiterhin finanzielle Hilfe des Bundestages rechtfertigen - wenn das Parlament diesen Auftrag neu definiert.

Dazu wird der "Beitrag" dem Bundesminister der Verteidigung zugeleitet. Der wird ihn dann in den wesentlichsten Teil, der "Militärischen Nutzung der Alarmreservisten", einfließen lassen. Die endgültige Vorlage an das Parlament wird am 14. Mai 1980 erwartet. Der Reservistenverband hofft (und mit ihm viele durch Kooperation verbundene Verbände), daß dem Verteidigungsminister ein Gesamtkonzept "aus einem Guß" gelingt, in welchem sich jeder freiwillige, engagierte Reservist als "weiterhin sinnvoll brauchbar" wiederfindet.

(-/3.12.1979/hi/lo)



Denkmalschutz als gesamtstaatlicher Auftrag

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz ehrt Hermann Schmitt-Vockenhausen

Von Dr. Olaf Schwencke MdB
Vizepräsident des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

Hermann Schmitt-Vockenhausen hat sich politisch um manche Dinge und durch praktische Hilfe für viele Menschen verdient gemacht. Parteilfreunde und andere haben darüber anläßlich seines Ablebens gesprochen und geschrieben. Es muß hier nichts wiederholt werden.

Denkmalschutz war und ist kaum Publizitätsfähiges. Wer 'in Denkmalschutz macht', zählt in seiner Partei nicht viel, rangiert als Politiker allemal flugs unter der Rubrik 'Spinner'. Daran hat jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland auch der Erfolg des Europäischen Jahres des Denkmalschutzes (1975) nur wenig geändert; heute ist selbst die derzeit gewisse Medienwirksamkeit längst vorüber; Denkmalschutz: das ist heute auch für Journalisten - der vom Fernsehen allemal, der vom Rundfunk oft und weitgehend selbst schon der von den Tageszeitungen - längst so etwas wie der 'Schnee von gestern'. Dabei wären jetzt die Aufgaben des Denkmalschutzes - genauer: des Menschen-Schutzes, nämlich ihrer Bewahrung vor den Auswüchsen des rasanten technologischen "Fortschritts" (wie die soeben beendete Akademietagung "Bauen in der alten Stadt" gerade sehr deutlich gemacht hat) - doch so immens aktuell: um der Zukunft für die Vergangenheit eine Chance zu geben!

Trotz der europäisch vorbildlichen Bundes- und Landesregelungen, die in der Bundesrepublik seit 1975 durchgesetzt wurden, steht "Denkmalschutz" dem des "Umweltschutzes" auch künftig an Bedeutung nicht nach. Die Zerstörung der Lebenszusammenhänge schreitet permanent voran. Den so gefährdeten urbanen Lebensraum zu sichern - das ist "Denkmalschutz"! Der "Kiez" - wie die Berliner sagen - das ist der Ort, wo die Bürger in vielfältiger Gestalt ihre Identität finden und begreifen lernen, wer sie in unserer Gesellschaft sind und was die Res publica bedeutet. Denkmalschutz ist nicht weniger als ein Beitrag zur Gesellschaftspolitik!

Hermann Schmitt-Vockenhausen, dem das Amt des Vizepräsidenten des Deutschen Nationalkomitees als kommunalpolitischer Präsident zunächst eher zufiel als daß er es angestrebt hatte, wuchs wie kein anderer in seine Aufgabe hinein: er wurde, was einerseits die kommunal- und andererseits die bundespolitische Umsetzung des Denkmalschutzes anging, zweifellos zum hervorragendsten politischen Beweger unseres gesamtstaatlichen Anliegens. Er wurde zum engagierten Motor für Denkmalschutz in unserer streng föderalistisch strukturierten Bundesrepublik Deutschland.

Das bundesstaatliche, -verfassungsmäßige - Novum: Bundes-Denkmalschutz-Komitee bedurfte insbesondere auch seines Engagements, um zu werden, was es heute europäisch und mit seiner unbestreitbaren Fachkompetenz ist: das von Kommunen, Ländern, Verbänden und Bund gleichermaßen akzeptierte und maßgebliche Gremium in Sachen Denkmalschutz für und in unserer Republik.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz weiß, was es seinem verstorbenen Vizepräsidenten zu verdanken hat; die posthume Auszeichnung durch den Schinkel-Ring vermag das nur anzudeuten!

(-/3.12.1979/vo-he/lo)



Im CSU-Himmel

Zu "einer Art Feldgottesdienst" haben sich CSU-Parteitage entwickelt, was der SPD nicht zur Nachahmung empfohlen sei. Wie wir ergänzend hören, wurde inzwischen auf einer Sitzung des CSU-Präsidiums die nachstehende Hymne zur Uraufführung gebracht.

Gesang der Erzengel

(nach Goethe, Faust I)

Zimmermann:

Franz Josef tönt nach alter Weise
Mit unverfälschtem Bayernklang
Auf jeder neuen Wahlkampfreise
Von Deutschlands rotem Untergang!
DEIN Anblick, Strauß, gibt allen Stärke,
DEIN Wort den Schwachen Saft und Kraft!
Old Schwurhand steht zu DEINEM Werke.
In ew'ger Treue, nie erschläfft!

Stoiber:

Und schnell und unbegreiflich schnelle
Ergießt sich DEINER Rede Schwall,
Zu retten Deutschland auf der Stelle
Aus schwerstem, tiefstem Sündenfall!
Kein Skrupel soll mich jemals zügeln
- Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm! -
Die Sozis hemmungslos zu prügeln;
Nur DU bist Richtschnur und Programm!

Heubl:

Des Nordgelichters bleiches Wesen
Steht stammelnd, staunend, ratlos da.
DU, messianisch auserlesen,
Verbürgst den Endsieg, bald und nah!
Oh, Herkules der Weltgeschichte
Versetzt' das deutsche Volk in Trance,
Aus DEINEM hehren Angesichte
Erstrahlt uns Hoffnung, Zukunft, Chance!

Alle drei:

DU, Strauß, allein verleihst uns Stärke!
An Weisheit kommt DIR keiner gleich!
Du schaffst als Krönung DEINER Werke
Zu guter Letzt das Vierte Reich!

Caspar Siegfried Uhlmann

(-/3.12.1979/hi/lo)



DOKUMENTATION (Teil II und Schluß)

Stellungnahme von Dr. Renate Lepsius MdB für den Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen zum Versorgungsausgleich im 1. Eherechtsreformgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht:

Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich

Die mit dem 1. Eherechtsreformgesetz erreichte Beseitigung der einseitigen Benachteiligung des sozial schwächeren Ehegatten im Falle der Scheidung und die gleichmäßige Teilhabe beider Ehegatten an den während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften auf soziale Sicherung bei Invalidität und Alter wird von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen nachdrücklich unterstützt. Sie sieht im Versorgungsausgleich einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frau, der seine logische Fortentwicklung in der Teilhabe an der Gesamtversorgung der hinterbliebenen Ehegatten bei der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung 1984 erfährt.

1. Auswirkungen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs: Nur der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich verschafft dem Ausgleichsberechtigten einen eigenen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch, der in keiner Weise mehr von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten abhängig ist. Die Ehezeit geht der nicht erwerbstätigen Ehefrau in ihrer sozialrechtlichen Biographie nicht mehr verloren. Sie erwirbt einen Sockel für den weiteren Ausbau einer eigenständigen sozialen Sicherung kraft eigener Erwerbstätigkeit.

Unter allen Frauengruppen weisen geschiedene Frauen den höchsten Grad an Erwerbstätigkeit auf, so daß dem Ausgleich ehebedingter Lücken im Versicherungsleben geschiedener Frauen eine mit der Ehedauer auch zunehmende Bedeutung zukommt. Sofern die kleine Wartezeit noch nicht durch Erwerbstätigkeit vor der Eheschließung erfüllt ist, kann auch bei kurzer Ehedauer die Übertragung von Anwartschaften für die Risiken der Erwerbsunfähigkeit und des Alters von größter Bedeutung sein.

2. Versicherungsrechtliche Konzeption des Versorgungsausgleichs: Nur eine versicherungsrechtliche Konzeption des Versorgungsausgleichs kann zu eigenständigen Anwartschaften auf dem Versicherungskonto des Ausgleichsberechtigten führen. Gerade die Eigenständigkeit und die Lückenfüllung in der sozialrechtlichen Biographie sind für Frauen entscheidend. Man hat gegen den Versorgungsausgleich den Vorwurf erhoben, daß er zu keinen ausreichend hohen Renten führen werde. Das ist und kann gar nicht das primäre Ziel des Versorgungsausgleichs sein. Denn in der Regel sind die geschiedenen Ehen zu kurz, in der Regel sind auch die auszugleichenden Anwartschaften entsprechend der Ehedauer viel zu klein. Aber unter altem Ehescheidungsrecht mußten Frauen immer wieder erleiden, wie unsicher eine vom geschiedenen Mann abgeleitete Altersversorgung ist und ihnen zugleich der Aufbau einer eigenen Altersversicherung durch eigene Erwerbstätigkeit nach Scheidung erschwert wurde.

Am Beispiel 5 führe ich nun vor, welche versorgungsrechtliche Situation durch den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach neuem Eherecht eingetreten wäre:

1. Würde die Mutter von fünf Kindern durch Übertragung des halben Unterschiedsbetrages von rund 255 DM aus 17jähriger Ehezeit die kleine Wartezeit erfüllt; Sie würde damit einen Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente besitzen. Ja, sie hätte sogar einen Anspruch auf Altersruhegeld, weil mit den bei ihr vorhandenen eigenen 50 Monaten (Sie erinnern sich, ihr fehlten zur Erfüllung der kleinen Wartezeit nur zehn Monate) und den aus dem Versorgungsausgleich übertragenen zusätzlichen Monaten mehr als 200 Monate an Wartezeit vorhanden wären. Demnach wäre die große Wartezeit von 180 Monaten erfüllt.
2. Bei Berufsunfähigkeit würde ihr eine Rente von rund 225 DM, bei Erwerbsunfähigkeit eine Rente von rund 340 DM zustehen. Beide Renten würden um die Kinderzuschüsse - pro Kind: 153 DM - erhöht.



3. Verstürbe der Mann, würde ihr eine Erziehungsrente in Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente von 340 DM nebst Kinderzuschüssen gezahlt. Ihre soziale Sicherung wäre damit unabhängig.

Ich fasse zusammen: Voraussetzung für die Gewährung einer Rente ist der Versicherungsfall, der in der Person des Versicherten begründet sein muß. Für die Aktivierung Übertragener Rentenanswartschaften beim Berechtigten ist allein sein Versorgungsschicksal maßgebend (Ausnahme: Erziehungsrente) und nicht mehr das weitere Versorgungsschicksal des ausgleichspflichtigen Ehegatten. Deshalb wurde die abgeleitete Geschiedenenwitwenrente entbehrlich. Deshalb ist die mit dem Versorgungsausgleich durchgesetzte wichtigste Neuerung die Gutschrift eines Teils der Ehezeit als Wartezeit mit der Übertragung von Anwartschaften.

3. Die tragenden Gesichtspunkte des Versorgungsausgleichs (VA)

- a/ Die Ehe als partnerschaftliche Verbindung nach Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 GG bedeutet, daß das Alter gemeinsam gesichert wird und daß die während der Ehe erbrachten Arbeitsleistungen als gleichwertig betrachtet werden. Daraus folgt: Scheitert der Lebensplan, so ist das zur ursprünglichen gemeinsamen Alterssicherung in der Ehe Erworbene entsprechend dem Zugewinnprinzip gleichmäßig zu verteilen.
- b/ Das Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) verpflichtet den Gesetzgeber, soziale Ungerechtigkeiten abzubauen und mehr soziale Gerechtigkeit zu schaffen. Der Versorgungsausgleich hat eine ganze Reihe solcher Ungerechtigkeiten beseitigt, insbesondere
1. daß der häufig größte Vermögensteil - die Anwartschaften auf soziale Sicherung im Alter - vom Vermögensausgleich durch den Zugewinn bei einer Scheidung ausgeschlossen war.
 2. Daß der erwerbstätige Ehegatte, der in der Ehe seine berufliche Karriere nicht einzuschränken brauchte, auch noch seine ganzen Anwartschaften für sich behielt.
 3. Daß die Tätigkeit der Ehefrau sozialrechtlich als nicht gleichwertig behandelt wurde.

Einwände gegen den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich

1. Gegen den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich hat man vor allem den Vorwurf erhoben, er bringe eine Bereicherung der Versicherungsträger auf Kosten des ausgleichsverpflichteten Ehegatten, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte vor Rentenbezug verstirbt und Anwartschaften nicht dem Verpflichteten rückübertragen würden.

Genau dies ist aber die zwingende Konsequenz der versicherungsrechtlichen Lösung, die allein dem ausgleichsberechtigten Ehegatten - dies ist in der Regel die Frau - einen eigenständigen Anspruch in der sozialen Sicherung gibt. Erst damit wird die ausgleichsberechtigte Frau als Versicherte nicht anders als andere Versicherte behandelt und vom Versicherungsleben des Ausgleichspflichtigen unabhängig.

Für die Rentenminderung des Ausgleichspflichtigen im Versicherungsfall spielt das weitere Versicherungsleben des ausgleichsberechtigten Ehegatten ebensowenig eine Rolle und zwar gleichgültig, ob dieser eine Rente erhält oder ob durch dessen Tod einmal übertragene Anwartschaften nie zu einer Rente führen.

2. Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich ist keine Alternative

Der eigenständigen sozialen Sicherung durch den Versorgungsausgleich steht das Konzept der abgeleiteten Versorgung mit dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gegenüber, das eine Konservierung alten Rechts bedeutet und all jene Nachteile zementiert hätte, die gerade mit der eigenständigen sozialen Sicherung durch den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich vermieden wurden.

Folgende Nachteile blieben erhalten:

1. Würde die Ehezeit versicherungsrechtlich als Wartezeit für die vor und nach der Ehe erworbenen Anwartschaften entfallen,



2. würde der schuldrechtliche Versorgungsausgleich oft erst nach Jahrzehnten fällig werden und es oft überhaupt schwierig sein, den Ausgleichspflichtigen dann noch ausfindig zu machen,
3. würde die berechnete Ehefrau solange keine Rente - trotz Vorliegen von Versicherungsfällen - erhalten, bis auch beim ausgleichspflichtigen Ehegatten ein Versicherungsfall eingetreten wäre,
4. würde beim Tod des verpflichteten Ehegatten ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich entfallen,
5. wäre das Versorgungsschicksal von ausgleichsberechtigten und ausgleichspflichtigen Ehegatten weiterhin miteinander verbunden und damit das Ziel der Eherechtsreform einer endgültigen Auseinandersetzung der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften auf EU und Alter verfehlt.

Daß der schuldrechtliche Versorgungsausgleich mit seinen auf der Hand liegenden offenkundigen Nachteilen für die Frau als Grundkonzeption verworfen und über den im 1. Eherechtsreformgesetz geregelten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich die eigenständige soziale Sicherung der Frau gefördert und mehr Gleichberechtigung von Mann und Frau durchgesetzt werden konnte, wird von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen nachdrücklich begrüßt.

Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung

Für die vom Bundesverfassungsgericht 1975 geforderte Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung von Mann und Frau haben sich die Sachverständigen übereinstimmend für eine Teilhabe des Überlebenden Ehegatten an der Gesamtversorgung aus der Ehe ausgesprochen. Sie verbindet Elemente einer eigenständigen sozialen Sicherung mit Elementen einer abgeleiteten Sicherung.

Abweichend vom geltenden Recht soll es nach diesem Vorschlag künftig drei alternative Formen einer Versorgung geben, die gleichermaßen für den Ehemann wie für die Ehefrau gelten.

- 1/ Wenn der Überlebende Ehegatte Kinder erzieht, die abgeleitete Rente wegen Kindererziehung.
- 2) Wenn der Überlebende Ehegatte im vorgerücktem Alter steht, die abgeleitete Rente wegen vorgerücktem Alter.
- 3/ Wenn der Überlebende Ehegatte Invalide oder selbst im Rentenalter ist, die Teilhaberrente aus der Gesamtversorgung.

Zeiten der Kindererziehung sollen künftig rentenwirksam berücksichtigt werden und damit Versicherungslücken in der sozialversicherungsrechtlichen Biographie von Frauen gemindert werden und der Teilhaber an der Gesamtversorgung im Hinterbliebenenfall zugute kommen.

Grundgedanke der Teilhaberrente ist, daß der Überlebende an den von beiden Ehegatten gemeinsam erworbenen Sicherungsansprüchen teilhaben soll und die gemeinsamen Anrechte auf Altersversorgung in einen Topf zusammengeschmolzen werden.

Wird die eheliche Lebensgemeinschaft durch Scheidung aufgelöst, wird das Ergebnis gemeinsamer Teilhabe an der in der Ehezeit erworbenen Versorgung im Versorgungsausgleich ausgeglichen und abgeschmolzen. Ergebnis sind zwei Versorgungssäulen.

Wird die eheliche Lebensgemeinschaft durch Tod aufgelöst, wird das Ergebnis gemeinsamer Teilhabe an der in der Ehezeit erworbenen Versorgung zusammengeschmolzen. Ergebnis ist eine Versorgungssäule.

Beide Regelungen führen zu einer eigenständigen sozialen Sicherung. Sind es im Falle der Ehescheidung beide Ehegatten, die eine eigene soziale Sicherung erhalten, ist es bei Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Tod der hinterbliebene Ehegatte, der eine aus Teilhaberwerthöhere soziale Sicherung erhält. Beide Regelungen, hier Versorgungsausgleich, dort Teilhaberrente, rechtfertigen sich überzeugend aus der auf Lebenszeit angelegten Versorgungsgemeinschaft und dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetz.

